



Der Menschenrechtsbeirat
der Stadt Graz

Stellungnahme des Menschenrechtsbeirates der Stadt Graz zum Antrag der ÖVP auf eine Novelle zum Stm. Landes-Sicherheitsgesetz zur Einführung eines Verbots der „Bettelei“ an öffentlichen Orten

Sachverhalt:

Nach dem Antrag der ÖVP, welchen dem Vernehmen nach die SPÖ zustimmen will, soll in der Steiermark jedes Betteln an öffentlichen Orten eine Verwaltungsübertretung und damit strafbar sein. (§ 3a über Bettelei). Durch Verordnung des Gemeinderates sollen Gemeinden jedoch das Betteln für bestimmte Örtlichkeiten und Zeiten unter bestimmten Voraussetzungen erlauben können.

Dieser Antrag soll bereits am 9. Februar in einem Unterausschuss des Landtagsausschusses für Daseinsvorsorge – zuständiges Regierungsmitglied LH Franz Voves – beschlossen und dann am 22. März vom Landtag angenommen werden.

Der die Menschenrechte der in Graz um Hilfe bittenden Menschen einschränkende Antrag korreliert dabei mit zwei menschenrechtlich relevanten Daten: dem Zehn-Jahresjubiläum der einstimmigen Erklärung von Graz zur Menschenrechtsstadt am 8.2.2001 und der Verleihung der Menschenrechtspreise des Landes Steiermark am 21.3.2011.

Die **Begründung des Antrags** zu diesem v.a. in Graz sehr emotional diskutierten Thema hält einer nüchternen Analyse nicht stand:

- Der Behauptung, dass nur wenige BettlerInnen freiwillig betteln, hingegen „oft nicht bloß für sich, sondern als Beteiligte organisierter Gruppen betteln“, wurde von Polizei und Staatsanwaltschaft schon mehrfach widersprochen.
- Wenn somit obige Behauptung, es gehe um eine „Schutzbestimmung für Menschen, die sich das Leben als Bettler/in nicht freiwillig ausgesucht haben“ nicht stimmt, dann fällt das Betteln nicht unter das Sicherheitsgesetz.
- Die Behauptung, dass in der gesamten Steiermark niemand betteln müsse, weil es Einrichtungen wie Notschlafstellen und Gratisessen gebe, geht daran vorbei, dass v.a. in Graz bettelnde Roma dies tun (müssen), um für ihre Familien zu sorgen, Medikamente kaufen und Kinder in die Schule schicken zu können etc, weil sie zuhause arbeitslos sind und nicht ausreichend unterstützt werden, also gerade aus Gründen der Daseinsvorsorge. Wie eine aktuelle Studie an der Universität Graz zeigt, erzielen BettlerInnen damit eine effektive Verbesserung ihrer Lebenssituation.
- Ebenfalls rechtlich nicht haltbar ist die Behauptung, dass „die vorgeschlagene Regelung keine Einschränkung von Privatrechten einzelner Personen“, etwa des Rechts auf Privatleben nach der in Österreich im Verfassungsrang stehenden Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt, nur weil die Gemeinden mit Verordnung Orte benennen können, wo das Betteln unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein soll. Auch weitere Grund- und Menschenrechte wie die Erwerbsfreiheit könnten betroffen sein. Da es bei den Betroffenen fast ausschließlich um Angehörige der Volksgruppe der Roma mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft geht, könnte des Weiteren die Rassendiskriminierungskonvention verletzt sein. Das vorgesehene Verbot dürfte zudem dem Grundsatz der

Verhältnismäßigkeit und dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen. Das aufdringliche Betteln sowie das Betteln von Minderjährigen sind ja bereits verboten.

Vorschläge des Menschenrechtsbeirates zur Vorgangsweise:

- Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Novelle einer Überprüfung durch den österreichischen Verfassungsgerichtshof nicht standhalten wird. Vor dem Verfassungsgerichtshof sind bereits Beschwerden gegen die Bettelverbote in Salzburg und Wien anhängig und sollen in nächster Zeit entschieden werden. Diese Entscheidungen sollten daher unbedingt abgewartet werden.
- Dies würde dem Unterausschuss auch Gelegenheit geben, geeignete Expertise, etwa in Form eines Expertenhearings, wie dies in anderen Fällen üblich ist, einzuholen. Dies ist bisher nicht geschehen, weder die einschlägigen Hilfsorganisationen noch die Polizei noch Verfassungs- und MenschenrechtsexpertInnen wurden befragt.
- Eine besondere Eile ist ohnedies nicht geboten, da der erwartete Umlenkungseffekt durch das Bettelverbot in Wien nicht eingetreten ist. Die Zahl der BettlerInnen ist im wesentlichen gleich geblieben. Ab 1. Mai dürfen die slowakischen Roma legal in Österreich arbeiten, so dass die Möglichkeit bestünde, dass ein Teil von ihnen nicht mehr auf der Straße sitzen muss.
- Der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz als Landeshauptstadt und als Ort, wo das Thema der „Bettelei“ besonders heftig diskutiert wird, bietet die Erstellung einer Expertise aller (menschen)rechtlichen, sozialen und sicherheitspolitischen Aspekte des Themas an, auf deren Grundlage alle Betroffenen gemeinsam Lösungen entwickeln sollen. Auf diese Weise soll der **Menschenrechtserklärung der Stadt Graz vom 8.2.2001** Rechnung getragen werden, wonach sich die Stadt verpflichtet hat, sich von den Menschenrechten leiten zu lassen und diese in die Praxis umzusetzen sowie ihre Beschlüsse daran auszurichten.

Für den Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Benedek e.h.

Graz, 7.2.2011